

**STADT KITZINGEN**

**Satzung  
zur  
Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder  
(Spielplatzsatzung)  
vom 01.10.2025**

Inkrafttreten: 01.10.2025

**Stand: 01.10.2025**

Die Stadt Kitzingen erlässt auf Grund des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der bayerischen Bauordnung (BauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im Stadtgebiet Kitzingen. Vom Anwendungsbereich dieser Satzung ausgenommen sind Gebäude, die üblicherweise weit überwiegend nicht zum Wohnen von Kindern (z. B. Senioren- und Studentenwohnheime) bestimmt sind.
- (2) Die Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

## **§ 2 Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung**

Bei der Errichtung von Gebäuden i.S.d. von § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

## **§ 3 Größe, Lage und Ausstattung**

- (1) Je 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche sind 1,5 m<sup>2</sup> Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 50 m<sup>2</sup>. Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.
- (2) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen, so abgeschirmt werden, dass Kinder ungefährdet spielen können.
- (3) Für je 50 m<sup>2</sup> Fläche ist er mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m<sup>2</sup>), einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend schattenspendenden Elementen (z. B. Bäume, begrünte Pergolen oder Sträucher) auszustatten.

## **§ 4 Herstellung und Ablöse**

- (1) Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Sofern der Spielplatz nicht auf dem Baugrundstück errichtet wird, ist die Benutzung des Grundstücks gegenüber der Stadt Kitzingen als Trägerin der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

- (2) Die Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes kann auch durch Übernahme der Kosten gegenüber der Stadt Kitzingen abgelöst werden (Ablösevertrag). Die Entscheidung über den Abschluss des Ablösevertrages steht im Ermessen der Stadt Kitzingen. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; Dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann.
- (3) Der Ablösebetrag beträgt je m<sup>2</sup> erforderliche Spielplatzfläche i.S.d. § 3 Abs. 1 350,00 €. Die mit der Ablöse vereinnahmten Geldbeträge werden ausschließlich für die Herstellung oder Unterhaltung örtlicher Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtungen verwendet.

## **§ 5 Unterhaltung**

Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

## **§ 6 Abweichungen**

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.